

Geschäftsverzeichnisnr. 1428
Urteil Nr. 120/99 vom 10. November 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen abgeänderten Fassung (Vermutung der Vollzeitarbeit), gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. September 1998 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen J. Vander Paelt, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer [und verschiedener] Bestimmungen abgeänderten und ab dem Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmung bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß in Ermangelung der Offenlegung der in den Artikeln 157 bis 159 desselben Gesetzes vorgesehenen Arbeitszeitpläne davon ausgegangen wird, daß die Arbeitnehmer ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit erbracht haben, ohne daß der Beweis des Gegenteils erbracht werden kann, wohingegen in der gleichen Hypothese davon ausgegangen wird, daß die gleichen Arbeitnehmer ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit erbracht haben, jedoch ohne daß der Gegenbeweis ausgeschlossen wird, wenn die Beschäftigung in der Zeit vor dem Inkrafttreten von Artikel 161 [zu lesen ist: 112] des vorgenannten Gesetzes vom 20. Juli 1991 und wiederum in der Zeit ab dem 1. Mai 1997 erfolgte? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und aus den Erwägungen des Verweisungsurteils geht hervor, daß der Hof gebeten wird zu beurteilen, ob Absatz 2 von Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen ersetzten und vom 11. August 1991 bis zum 30. April 1997 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht.

Dieser Artikel lautete:

« Außer bei Beweis des Gegenteils durch den Arbeitgeber wird davon ausgegangen, daß die Teilzeitarbeitnehmer in Ermangelung der Eintragung in die in den Artikeln 160, 162 und 165 vorgesehenen Dokumente oder bei Nichtverwendung der in Artikel 164 vorgesehenen Vorrichtungen ihre Leistungen entsprechend den Arbeitszeitplänen erbracht haben, die auf die in den Artikeln 157 bis 159 vorgesehene Weise offengelegt wurden.

In Ermangelung der Offenlegung der in den Artikeln 157 bis 159 vorgesehenen Arbeitszeitpläne wird davon ausgegangen, daß die Arbeitnehmer ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit erbracht haben, ohne daß der Beweis des Gegenteils erbracht werden kann. »

Die obengenannten Artikel 160, 162, 164 und 165 verpflichten die Arbeitgeber, die teilzeitlich Arbeitnehmer beschäftigen, über Dokumente oder Vorrichtungen zu verfügen, in denen die Arbeitszeitpläne und die Personalien der Teilzeitarbeitnehmer angegeben sind. Diese Arbeitszeitpläne unterliegen aufgrund der Artikel 157 bis 159 einer vorherigen Offenlegung, entweder indem sie zur Einsicht bereitliegen (Artikel 157) oder indem sie in die Arbeitsordnung aufgenommen werden (Artikel 158) oder indem sie angeschlagen werden (Artikel 159).

B.2. Die Frage läuft darauf hinaus, vom Hof zu erfahren, ob es nicht diskriminierend ist, daß einerseits die Arbeitnehmer, bei denen in Ermangelung der in den obengenannten Artikeln 157 bis 159 vorgesehenen Offenlegung der Arbeitszeitpläne davon ausgegangen wird, ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit in der Zeit vom 11. August 1991 bis zum 30. April 1997 erbracht zu haben, und daß andererseits dieselben Arbeitnehmer, bei denen in derselben Hypothese davon ausgegangen wird, ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit bis zum 10. August 1991 oder ab dem 1. Mai 1997 erbracht zu haben, unterschiedlich behandelt werden, indem für den ersten Zeitraum der Beweis des Gegenteils nicht erbracht werden kann, während dies für die anderen Zeiträume nicht ausgeschlossen wird.

B.3. Im Gegensatz zu der in der Frage enthaltenen These gibt der verfassungsmäßige Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz keine Veranlassung, zwei einander folgende politische Optionen des Gesetzgebers oder unterschiedliche, auf dieselbe Person anwendbare Regeln zu vergleichen, sondern wohl die Art und Weise, in der das Gesetz zum gleichen Zeitpunkt unterschiedliche Personenkategorien behandelt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets